

Präambel

„Kunst im öffentlichen Raum“ ist vor allem stadtbildprägend, identifikationsstiftend und dient der Gesellschaft zur eigenen Reflektion.

Zudem ist die Kunst im öffentlichen Raum ein zentrales Element der Stadtentwicklung und der Stadtkultur.

Demzufolge erscheint es geboten, einen klaren Handlungs- und Entscheidungsrahmen mit entsprechenden Richtlinien zu definieren, um vor allem die *Neuanschaffung* dieser öffentlichsten aller Künste verbindlich zu regeln. Zudem gilt es, den *Erhalt* und die *Pflege* sowie die *Dokumentation* und die *Vermittlung* sowie nicht zuletzt die *Teilhabe* am zeitgenössischen Umgang mit der Kunst im öffentlichen Raum im Blick zu behalten.

Das Ziel des vorgeschlagenen Handlungs- und Entscheidungsrahmens liegt vor allem in der Sicherung der künstlerischen Qualität und der Teilhabe am Diskurs über die „Kunst im öffentlichen Raum“. Gleichzeitig ist der vorgeschlagene Handlungsrahmen als Impulsgeber für den weiteren zielgerichteten Ausbau der Kunst im öffentlichen Raum innerhalb der verschiedenen Stadträume zu verstehen.

Um einem sich stetig verändernden Kunstbegriff dabei zu entsprechen, sind bei der Neuanschaffung von Kunstwerken im öffentlichen Stadtraum prinzipiell alle Kunstformen und künstlerischen Richtungen und Arbeitsweisen zuzulassen.

In dem Kontext sollen neben anerkannten lokalen, vor allem nationale aber auch internationale Künstlerinnen und Künstler, so zuletzt mit der Realisierung der Edelstahlskulptur von Günther Zins im Kurpark Bad Hamm geschehen, in den künstlerischen Gestaltungsprozess der städtebaulichen Weiterentwicklung einbezogen werden, da doch gerade die „Kunst im öffentlichen Raum“ für das Stadtbild und das Stadtimage nachhaltige positive Impulse zu setzen vermag. Nicht selten stehen bedeutende Werke symbolisch für die ganze Stadt und können wirkungsvoll für die touristische Stadtwerbung genutzt werden. Beispielhaft hierfür steht im Stil der Pop-Architektur der Glaselefant im Maximilianpark Hamm.

Definitionen

„Kunst im öffentlichen Raum“ entsteht mit der Gestaltung des öffentlichen Raumes. Hierzu zählen vor allem Plätze, Grün- und Parkanlagen, Straßen wie auch Bauvorhaben und Bauwerke im Kontext von Kunst am Bau. Zudem kann Kunst im öffentlichen Raum unabhängig dieser Stadträume eigene Inhalte thematisieren und aus sich heraus öffentlichen Raum generieren.

Die Kunst kann dabei eine permanente oder auch nur temporäre Ausgestaltung besitzen.

Zeitgenössische Kunst ist zudem offen und lässt spartenübergreifende interdisziplinäre Formen zu mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Genres Kunst in seiner Wechselbeziehung zu den allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Veränderungen.

Dokumentation

Alle im Stadtgebiet vorhandenen Kunstwerke im öffentlichen Raum sind umfänglich zu dokumentieren. Mit Stand vom 01.01.2017 sind in der Stadt Hamm rd. 360 Kunstwerke, Skulpturen, Reliefs, Brunnen und Denkmäler bekannt und soweit möglich mit Hinweis

auf ihren Standort, den Eigentümer sowie Hinweisen auf den Künstler, des Entstehungsjahres wie zur Größe und Materialqualität erfasst. Diese Angaben sind im Internet für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und sind mit Hinweis auf Neuanschaffungen oder auch den Verlust einzelner Kunstwerke zu aktualisieren.

Im Zuge des Ausbaues der Digitalisierung innerhalb der Verwaltung werden die Objekte zusätzlich in einem digitalen Kataster erfasst, dass ebenfalls nach Bedarf fortzuschreiben ist.

Flankierend hierzu sollen über eine geeignete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Printmedien (Flyer, Postkarten etc.) das öffentliche Bewusstsein für den Wert der Kunst im öffentlichen Raum nachhaltig geschärft werden. Kulturtouristische Führungen und gezielte Künstlergespräche bieten hierzu eine sinnvolle Ergänzung und sind in Zukunft noch stärker als bisher in das städtische Portfolio kultureller und kunstpädagogischer Veranstaltungen und Projekte einzubeziehen.

Verantwortlichkeiten

Für diese Aufgaben bedarf es klarer Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung und den entsprechenden Gremien im Rahmen der Gemeindeordnung.

Es wird vorgeschlagen, federführend im Kulturbereich einen Ansprechpartner/in für alle Fragen rund um die „Kunst im öffentlichen Raum“ zu benennen. Diese Funktion soll sinnvollerweise im städtischen Kulturbüro wahrgenommen werden. Die Federführung und Koordination dieses Aufgabenbereiches erfolgt dabei im Benehmen mit den anderen zuständigen Stellen innerhalb und außerhalb der Verwaltung (z. B. den Fachämtern der Bauverwaltung, der Liegenschaftsabteilung, dem Amt für Bezirksangelegenheiten und Bürgerämtern sowie den anderen Kultureinrichtungen).

Dabei gilt, dass das Thema eine gesamtstädtische und gleichermaßen interdisziplinäre Aufgabe bleibt, auch wenn es dafür zukünftig einen/eine hauptamtliche/n Verantwortliche/Verantwortlichen geben wird.

Gemäß geltender Gemeindeordnung obliegt die Entscheidung von neu anzuschaffenden „Kunstwerken im öffentlichen Raum“ der jeweiligen Bezirksvertretung (vgl. Richtlinien für die Erfüllung der Bezirksvertretungen, § 2). Um allerdings im gesamtstädtischen Sinne eine bestmögliche Entscheidungsgrundlage für oder gegen die Neuanschaffung eines entsprechenden Kunstwerkes herbeizuführen, soll der Kulturausschuss mit seiner Sach- und Fachkompetenz hierüber im Vorfeld beraten und gegenüber der jeweiligen Bezirksvertretung eine Empfehlung aussprechen.

Dabei bleibt es dem Kulturausschuss unbenommen, sich zu seiner Entscheidungsfindung externer Fachkompetenz zu bedienen. Der Kulturausschuss als der zuständige Fachausschuss wird somit ermächtigt, sich für Fragen zur Kunst im öffentlichen Raum beratende und empfehlende externe Fachleute bei Bedarf hinzuzuziehen.

Im Fall vor allem einzelner Stadträume von überbezirklicher Bedeutung und einem Bauvolumen von mehr als 50.000 Euro netto obliegt die Entscheidung über die Neuanschaffung von „Kunst im öffentlichen Raum“ gemäß der Zuständigkeitsordnung des Rates dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (vgl. § 12, Abs. 1a). Im Vorfeld sind die jeweilige Bezirksvertretung sowie der Kulturausschuss in den Entscheidungsprozess umfassend zu unterrichten und einzubeziehen.

Stadträume von überbezirklicher Bedeutung sind in diesem Kontext

- die Fußgängerzone,
- die innerstädtischen Ringanlagen und Plätze wie der Platz der Deutschen Einheit, der Willy-Brandt-Platz, der Markt- und der Martin-Luther-Platz,
- der Kurpark Bad Hamm,
- der Lippepark,
- die Lippeaue einschließlich der neuen Kanalkante sowie
- die öffentlichen Flächen des KreativReviers Heinrich Robert.

Das vorgenannte Verfahren gilt zukünftig auch für etwaige „Schenkungen von Kunstwerken im öffentlichen Raum“, die Dritte (z. B. Vereine, Verbände, Unternehmen etc.) der Stadt Hamm zukommen lassen möchten.

Kontrolle und Instandhaltung

Es wird zudem angestrebt, mehr als bisher durch kompetente Personen den Zustand der Kunstwerke im öffentlichen Raum zu kontrollieren und dabei den Reinigungsbedarf sowie eventuell anfallende Instandsetzungsarbeiten festzustellen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine möglichst dauerhafte Qualitätssicherung der Kunstwerke zu gewährleisten. Um den damit verbundenen zeitlichen und sachlichen Aufwand überhaupt bewerkstelligen zu können wird es notwendig sein, im Sinne ehrenamtlichen Engagements Partner für Partnerschaften zur Pflege einzelner Kunstwerke zu gewinnen.

Um die bauliche und auch betriebliche Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, ist die Mitwirkung und Unterstützung durch die städtischen Ämter der Bereiche Grünflächen, Tief- und Hochbau geboten.

Da Kunst im öffentlichen Raum nicht nur ideell sondern auch finanziell einen Wert darstellt und bei Verfall die Vermögenswerte der Stadt schmälern, ist mittelfristig ein festes Instandhaltungsbudget für die Sicherung der Kunstwerke vorzusehen.

Daneben gilt es, die Kunstwerke – soweit irgendwie möglich – gegen Vandalismus und Diebstahl zu schützen oder in Einzelfällen auch zu versichern.

Konzeptionelle Überlegungen zur Kunst im öffentlichen Raum

Die konzeptionelle Festlegung über Kunst im öffentlichen Raum ist prozessorientiert und demzufolge in einem kontinuierlichen Findungs- und Entscheidungsprozess im Benehmen von Verwaltung und den jeweiligen Entscheidungsgremien des Rates der Stadt Hamm zu konkretisieren.

Hierbei ist nach Einzelfall zu entscheiden, ob Wettbewerbe oder eigens einberufene Kommissionen diesen Entscheidungsprozess fördern können.

Grundsätzlich sollte bei zukünftigen Projekten zur „Kunst im öffentlichen Raum“ ein besonderer Wert auf die künstlerische und ästhetische Qualität der Kunst gelegt werden. Dabei sollte im Interesse der Stadtbauqualität diese Kunst von anerkannten Künstlerpersönlichkeiten ausgehen.

Die Maßstäblichkeit zum jeweiligen öffentlichen Raum, die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Ressourcen (Finanzen, Zeit etc.) und die Sinnggebung des jeweiligen Kunstwerkes sind in ihrem Umfang jeweils zu wahren.

Die Kriterien der künstlerischen Ausführung, der Vorsorge vor Vandalismus und Diebstahl sind hierbei mit zu berücksichtigen.

Ein Mehr an „Kunst im öffentlichen Raum“ hat dabei in allen Teilen der Stadt ihre Berechtigung, wobei öffentliche Parkanlagen, stadtteilzentrale Lagen und Räume sowie herausragend prädestinierte Verkehrs-, Gebäude- und Ensemblesituationen bevorzugt mit Kunstwerken aufzuwerten sind.

Ein besonderes Augenmerk verdienen hier vor allem stark besucherfrequentierte Lagen, so z. B. die innerstädtischen Ringanlagen, die innenstadtnahen Plätze wie z. B. der Platz der Deutschen Einheit oder der Kurpark Bad Hamm mit dem dort vorgeschlagenen Projekt „Kunstpfad 2025“ sowie neue städtebauliche Zukunftsprojekte wie die Lippeaue oder die neu zu erschließende Kanalkante oder die öffentlichen Flächen rund um die Kreativquartiere Innenstadt und das CreativRevier Heinrich Robert.

Hierbei wird vorgeschlagen, gerade diese Stadträume bei neu zu installierenden Kunstwerken mit Priorität zu berücksichtigen, um eine stark wahrnehmbare positive Attraktivitätsverbesserung der Stadt im kulturtouristischen und städtebaulichen Sinne zu erzielen.

Vor dem Hintergrund allerdings auf Dauer zu erwartender begrenzter öffentlicher Finanzmittel zählt daher die offensive Akquise von Sponsoren und möglichen Drittmittel mit zu den vorrangigen Aufgaben von Kulturpolitik und -verwaltung.

Damit soll der hier vorgeschlagene Handlungs- und Entscheidungsrahmen für „Kunst im öffentlichen Raum“ vor allem auch zu einem aktiven und zielgerichteten Ausbau der Kunst im Stadtgebiet beitragen und ist somit als Teil einer zukunftsorientierten Kultur- und Stadtentwicklung innerhalb der Stadt Hamm zu verstehen.

„Kunst dient dabei in diesen Fällen weniger der Verbesserung der kulturellen Grundversorgung als vielmehr der Attraktivitätsverbesserung des Stadtbildes bzw. einzelner Stadträume“, so bereits beschrieben im Kulturentwicklungsplan der Stadt Hamm bis 2025.